



_für die Region

Herzlich willkommen
in der Bezirksregierung Münster

Norbert Blumenroth, Dezernat 51

Münster, 2.12.2016



**Abweichungsprüfung
gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG
im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung
zum Sachlichen Teilplan Kalk
des Regionalplans Münsterland
für den Bereich Lengerich Hohne
(Steinbruch der Fa. Dyckerhoff)**



Erforderlichkeit FFH-Verträglichkeitsprüfung:

- Der Teutoburger Wald im Bereich der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen wurde vom Land NRW im Jahre 2001 als FFH-Gebiet DE-3813-302 „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ an die EU gemeldet.
- Er ist seit dem 7. Dezember 2004 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EU Teil des Netzes „Natura 2000“.
- Die Darstellung eines BSAB in das FFH-Gebiet hinein bedarf daher gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG

STK für den Teutoburger Wald



- Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes führen kann, ist es unzulässig.
- Abweichend darf dann ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn es
 - aus **zwingenden** Gründen des **überwiegenden öffentlichen** Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
 - zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.



Eingriff in das FFH-Gebiet:

- Inanspruchnahme von ca. 27 ha Wald, davon 17,2 ha Waldmeister-Buchenwald (FFH-LRT 9130) durch die geplante Erweiterung des Steinbruchs Hohne
- Dies entspricht ca. 4% des Gesamt-LRT Waldmeister-Buchenwald im FFH-Gebiet
- Nach den geltenden fachlichen Vorgaben des Bundesamts für Naturschutz ist damit die Bagatellschwelle für eine erhebliche Beeinträchtigung von 0,1% des Gesamtbestandes bei Weitem überschritten



Erhebliche Beeinträchtigung:

- Das Vorhaben führt daher zweifellos zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets und ist damit unzulässig im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG.
- Auch die Gutachter der Firma Dyckerhoff kommen eindeutig zu diesem Ergebnis.
- Weitere FFH-LRT werden nicht beeinträchtigt. Die potentielle Beeinträchtigung von FFH-Arten (Großes Mausohr) kann durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.



Abweichungsvoraussetzungen:

- **zwingende Gründe**
 - **des überwiegenden**
 - **öffentlichen Interesses**
- und
- **keine zumutbaren Alternativen vorhanden.**



Öffentliches Interesse:

- Gesetzliche und planerische Vorgaben (-)
(lassen sich auch ohne eine Erweiterung in das FFH-Gebiet erfüllen)
- Rohstoffbedarf und daraus hergestellte Produkte (+)
(Alleinstellungsmerkmal Tiefbohrzemente, Verbundproduktion)
- Wirtschaftliche Aspekte (-)
(Ungünstige Marktstrukturen)
- Arbeitsplätze (+)
(327 bis 345 Vollzeit-Arbeitsplätze in der Planungsregion)
- Umweltaspekte (-)
(zusätzliche Verkehre durch Zulieferung aus anderen Vorkommen)
- Aber: hohe Prognoseunsicherheit in Bezug auf das Zutreffen des öffentlichen Interesses im Jahre 2038 (Erschöpfung derzeit genehmigter Abgrabungsbereiche)



Zwingende Gründe:

- Eintrittswahrscheinlichkeit des öffentlichen Interesses ebenso hoch, wie Beeinträchtigung des FFH-Gebiets? (-)
- Europäische Dimension des öffentlichen Interesses? (-)
- Rechtfertigung einer Enteignung? (-)

Überwiegen:

- Ausnahmecharakter der Abweichungsregelung erfordert ein deutliches Übergewicht der für eine Steinbrucherweiterung sprechenden Interessen.



Ein Überwiegen des öffentlichen Interesses wird derzeit nicht gesehen:

- Der Tiefbohrzement hat derzeit einen rel. geringen Weltmarktanteil von 3,5 – max. 7% und erscheint damit substituierbar. Er wird derzeit ausschließlich exportiert und hat keine Bedeutung für die Erhaltung von Schlüsselindustrien und –branchen innerhalb von Deutschland oder Europa.
- Im Kreis Steinfurt herrscht nahezu Vollbeschäftigung (Arbeitslosenquote derzeit 4,5%) und Fachkräftemangel. Die Beschäftigung hat seit dem Jahr 2000 kontinuierlich um 20% zugenommen.
- Es besteht über das Vorliegen des öffentlichen Interesses im Jahre 2038 eine erhebliche Prognoseunsicherheit, die das Gewicht deutlich schmälert.



Vereinbarung des Landes NRW mit dem Kreis Steinfurt und den Unternehmen Dyckerhoff und Calcis (2008):

- Vorgaben für Maßnahmen der Kohärenzsicherung
- Die Unternehmen sichern zu, mit einem Vorlauf von min. 15 Jahren im Verhältnis 1:3 Nadelwald in Waldmeister-Buchenwald umzuwandeln sowie zusätzlich im Verhältnis 1:1 Waldmeister-Buchenwald neu zu pflanzen.
- Diese Maßnahmen sowie die Tatsache, dass der Abbau nur sukzessive erfolgt, können grundsätzlich mindernd in die Abwägung eingestellt werden.
- Es besteht jedoch eine Prognoseunsicherheit für die Funktion der erst noch zu ergreifenden Kohärenzsicherungsmaßnahmen (u.a. Klimawandel, Flächenverfügbarkeit, Entwicklung LRT).



Ergebnis der Abwägung:

- Eine Abweichung vom Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG für die Darstellung eines BSAB für den Steinbruch "Hohne" im FFH-Gebiet "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" ist nicht möglich, **da zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**, die für eine Erweiterung sprechen würden, **nicht vorliegen**.
- Daher kann für die Erweiterung des Steinbruchs „Hohne“ im STK kein BSAB dargestellt werden.